

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2008

Wesentliche Änderungen

Mit der Einfügung einer Nr. 26a in das EStG wurde ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eingeführt. Der Betrag beläuft sich auf 500 Euro im Jahr. Er kann nicht zusätzlich zu den Steuerbefreiungen gem. § 3 Nrn. 12 oder 26 EStG beansprucht werden. Die Neuregelung ist rückwirkend ab 1.1.2007 in Kraft getreten.

- DA 4

Aktualisierung, Stand 04/2008

Wesentliche Änderungen

1. Berücksichtigung von Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten als Bürgermeister oder Beigeordneter sind Beschäftigungen, wenn nicht nur Repräsentationsaufgaben, sondern auch Verwaltungsaufgaben ausgeführt werden. Beschäftigungen mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 15 Stunden lassen die Beschäftigungslosigkeit entfallen. Beträgt die zeitliche Inanspruchnahme der Beschäftigung weniger als 15 Stunden, gilt der steuerpflichtige Anteil der gezahlten Aufwandsentschädigung als Arbeitsentgelt und ist als Nebeneinkommen zu berücksichtigen. Dabei ist § 141 Abs. 3 SGB III anzuwenden; d.h., die Aufwandsentschädigung wird wie Einkommen aus einer selbständigen oder mithelfenden Tätigkeit privilegiert.

2. Feststellungen des BRH

Beanstandet wurde, dass vielfach verspätete Anzeigen von Nebentätigkeiten nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt wurden. Es wird deshalb für die Anzeige von Nebeneinkommen festgelegt, dass von einer unverzüglichen Anzeige nur ausgegangen werden kann, wenn die Mitteilung über die Aufnahme der Nebentätigkeit spätestens am dritten Tag nach deren Beginn vorliegt.

3. Die Pauschalen für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 und Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG wurden rückwirkend ab 1.1.2007 auf 2.100 € jährlich bzw. 175 € monatlich erhöht.

Aktualisierung, Stand 08/2007

Wesentliche Änderungen

Die Rechtsprechung des BSG vom 5.9.2006 – B 7a AL 88/05 – zu § 141 SGB III wird umgesetzt. Die Weisungen zu § 141 SGB III werden angepasst. Die Berechnung nach der geänderten Weisungslage erfolgt in COLIBRI ab 1.9.2007.

- DA 7

Einmalzahlungen sind als monatliche Beträge in dem Zeitraum zu berücksichtigen, für den sie gewährt werden

- DA 3.1 Abs. 4

Aktualisierung, Stand 07/2007

Wesentliche Änderungen

Die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes werden umgesetzt.

- DA 4

Aktualisierung, Stand 12/2006

Wesentliche Änderungen

Nachfolgeänderung zu der Änderung der DA 1.3.1 zu § 119.

- DA 4

Ab 2007 sind die Fahrkosten zur Arbeitsstätte keine Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts. Diese Fahrkosten vermindern aber wie bisher das Bruttonebeneinkommen ab dem ersten Entfernungskilometer um 0,30 € pro Entfernungskilometer.

- DA 5.1

Die Berechnung des Freibetrages bei Alg-Bezug für Teilmonate wird mit Beispielen erläutert.

Wird Alg wegen Nebeneinkommen auf 0 gemindert, ist der Leistungsfall zu beenden. In COLIBRI ist die Zeit als Unterbrechungszeit einzugeben.

- DA 7

Die Berechnung des Nebeneinkommens erfolgt mit COLIBRI. Anlage 3 ist deshalb entbehrlich.

- Anlage 3

Aktualisierung, Stand 02/2006

Wesentliche Änderungen

Durch die vorgezogene Fälligkeit für die Abführung der SV-Beiträge auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats ist für die Abführung der SV-Beiträge das Arbeitsentgelt für die letzten Tage des Monats ggf. zu schätzen; evtl. erforderliche Korrekturen der SV-Beiträge sind im Folgemonat vorzunehmen. Zum Ende eines Monats kann zwar das Bruttoeinkommen, nicht aber das Nettoeinkommen (unter Berücksichtigung einschl. evtl. Korrekturen der SV-Beiträge) korrekt angegeben werden. Aus Verfahrensgründen ist jedoch das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der tatsächlich im Bescheinigungszeitraum abgeführten SV-Beiträge (ohne eventuelle spätere Korrekturen) zu bescheinigen.

- DA 6 Abs. 1

Eine frühere Nebenbeschäftigung, die eine Privilegierung bei der Anrechnung von Nebeneinkommen begründet, wurde auch dann ausgeübt, wenn – ohne tatsächliche Ausübung – ein adäquates

Ersatzentgelt (Entgeltfortzahlung, Krankengeld) gezahlt wurde.

- DA 8

In DA 8 Abs. 3 zu § 144 SGB III wird klargestellt, dass das privilegierte Nebeneinkommen aus einer Beschäftigung stammen muss, die im 18-Monats-Zeitraum ausgeübt wurde.

- DA 8

Aktualisierung, Stand 08/2005

Wesentliche Änderungen

Die Ermittlung des Nebeneinkommens von Selbständigen wurde präzisiert.

- DA 5.2

Aktualisierung, Stand 01/2005

Wesentliche Änderungen

Die Durchführungsanweisungen zum Arbeitslosengeld wurden aktualisiert. Durch die Änderungen infolge Hartz III – 2005 änderte sich im SGB III die Zuordnung von Inhalten zur Nummerierung der Paragraphen. Die DA werden deshalb nicht als 30. Ergänzung der DA Alg/Alhi, sondern als Neuauflage DA Alg Stand 1/2005 herausgegeben. Sie umfassen nur noch das Arbeitslosengeld.

Gesetzestext**§ 141 SGB III - Anrechnung von Nebeneinkommen**

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro auf das Arbeitslosengeld für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, anzurechnen. Satz 1 gilt für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruches neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine geringfügige Beschäftigung mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Arbeitsentgelt bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches aus einer geringfügigen Beschäftigung durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(3) Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruches neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine selbstständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger von weniger als 15 Stunden wöchentlich mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Arbeitseinkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(4) Leistungen, die ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

§ 313 SGB III – Nebeneinkommensbescheinigung

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld (...) oder Übergangsgeld (laufende Geldleistung)

beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. 2Er hat dabei den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beziehen oder für die eine solche Leistung beantragt worden ist, entsprechend.

Inhalt

Änderungen.....	1
Aktualisierung, Stand 06/2008.....	1
Aktualisierung, Stand 04/2008.....	1
Aktualisierung, Stand 08/2007.....	1
Aktualisierung, Stand 07/2007.....	2
Aktualisierung, Stand 12/2006.....	2
Aktualisierung, Stand 02/2006.....	2
Aktualisierung, Stand 08/2005.....	3
Aktualisierung, Stand 01/2005.....	3
Gesetzestext.....	4
§ 141 SGB III - Anrechnung von Nebeneinkommen.....	4
§ 313 SGB III – Nebeneinkommensbescheinigung.....	4
Stichwortverzeichnis.....	8
Durchführungsanweisungen.....	11
1. Allgemeines.....	11
2. Begriff des Nebeneinkommens.....	11
3. Einkommen.....	12
3.1 Arbeitsentgelt.....	12
3.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit - nicht Land- und Forstwirtschaft.....	13
3.3 Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.....	14
3.4 Sonstiges Einkommen.....	17
4. Nicht anrechnungsfähiges Einkommen.....	17
5. Minderung des Einkommens.....	19
5.1 Minderung des Arbeitsentgelts.....	19
5.2 Minderung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit.....	20
6. Nachweis des Nebeneinkommens.....	20
7. Ermittlung des Anrechnungsbetrages.....	22
7.0. Allgemeines zu Freibeträgen und Anrechnungen.....	22
7.1. Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 141 Abs. 1.....	25
7.2. Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 141 Abs. 2.....	25
7.3. Selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger neben einem Versicherungspflichtverhältnis (§ 141 Abs. 3).....	27
7.4. Anrechnung in COLIBRI.....	28
8. Anzeige des Nebeneinkommens.....	28
9. unbesetzt.....	29
10. Sozialversicherung.....	29
11. Besonderheiten bei Teil-Alg.....	29
12. Anrechnungsverfahren.....	29

13.	Anrechnung der Leistungen bei beruflicher Weiterbildung	30
14.	Übergangsregelung (§ 434j Abs. 6 und 8)	32
	Anlagen	32

Stichwortverzeichnis

Abtretung (141.7)	11
Änderung des Nebeneinkommens (141.80).....	30
Anrechnung gem. Abs. 1 und 4 (144.87)	31
anrechnungsfreies Nebeneinkommen (141.67)	21
Anzeigepflicht (141.74g).....	28
anzurechnende Leistung (144.86).....	31
Arbeitnehmer-Sparzulage (141.38).....	17
Arbeitseinkommen (141.30)	15
Arbeitsentgelt (141.16).....	12
Arbeitsmittel (141.57).....	19
Aufwandsentschädigungen (141.42).....	17
Aufwandsentschädigungen - aus öffentlichen Kassen (141.44)	18
Aufwandsentschädigungen - für ehrenamtliche Tätigkeit (141.45)	18
Aufwandsentschädigungen - für kommunale Tätigkeit (141.43)	18
Aufwandsentschädigungen - für nebenberufliche Tätigkeiten (141.46)	18
Aufwandsentschädigungen an Beschäftigte (141.18b).....	13
Ausbildungsvergütung von Schulen (144.82).....	31
Beitragszuschuss (141.29).....	15
Beitragszuschuss (141.31).....	16
Berechnungshilfe (141.77).....	29
Berufsverbände (141.56).....	19
Beschäftigungssuche (141.1).....	11
Bescheid (141.78).....	29
Bescheinigung (141.62)	20
besondere Feststellungen (141.65).....	21
Besonderheiten bei der Anrechnung (141.69a)	24
Betriebsausgaben (141.21).....	13
Betriebseinnahmen (141.20).....	13
Buchführungspflicht (141.24)	14
Bundesverband für den Selbstschutz (141.48).....	19
Diäten (141.35).....	17
Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete (141.74b).....	28
Einkommen (141.25).....	14
Entgeltvarianten bei beruflicher Weiterbildung (144.83)	31
Entlassungsentschädigung (144.89).....	32
Erklärung als Nachweis (141.74a)	27
Erziehungsgeld / Elterngeld (141.39).....	17
Fahrkosten (141.59a).....	19

Fälligkeit (141.8).....	11
Fremdwährungen (141.11).....	12
<i>Gemeinnützige Tätigkeiten (141.48a)</i>	19
Heimarbeiter (141.59).....	19
Heimarbeitsentgelt (141.18).....	12
Keine Betriebsausgaben (141.22).....	14
Kleinlandwirte (141.28).....	15
Land/Forstwirtschaft (144.23).....	14
Landwirte (141.64).....	21
Leistungsbezug (141.3).....	11
Leistungsbezug (144.85).....	31
Mindestgröße (141.27).....	15
müheloses Einkommen (141.37).....	17
Nachweis (144.88).....	31
Nebeneinkommen (141.2).....	11
Nebeneinkommen 1 Freibetrag pro Absatz (141.68c).....	23
Nebeneinkommen Anrechnungsbetrag ermitteln (141.70).....	25
Nebeneinkommen – Erfassung in COLIBRI (141.74f).....	28
Nebeneinkommen nur Monatsbeträge (141.69).....	24
Nebeneinkommen Altes/neues Verfahren (141.74d).....	28
Nebeneinkommen bei beruflicher Weiterbildung (141.81).....	30
Nebeneinkommen Berechnungshilfe (141.74b).....	28
Nebeneinkommen Einmalzahlungen (141.18a).....	13
Nebeneinkommen Hilfetexte (141.74c).....	28
Nebeneinkommen mehrere Beschäftigungen (141.70a).....	25
Nebeneinkommen mehrere Freibeträge (141.68).....	22
Nebeneinkommen Minderung auf 0 (141.74e).....	28
Nebeneinkommen Rechtsänderung - Verfahren (141.68b).....	22
Nebeneinkommen Systematik (141.68a).....	22
Nebeneinkommen.....	24
nicht buchführungspflichtige Landwirte (141.26).....	14
OWi-Tatbestand prüfen (141.74h).....	28
pauschaler Steuervorteil (141.54).....	19
Pauschsätze (141.60).....	19
Pfändung (141.6).....	11
Pflegegeld (141.40).....	17
Privilegierter Freibetrag (141.72).....	25
Privilegierter Freibetrag bei mehreren fortgeführten Beschäftigungen (141.73b).....	27
Privilegierter Freibetrag nicht bei vor dem Anspruch beendeter Beschäftigung (141.73a).....	26

Privilegierter Freibetrag nur bei über den Anspruch fortgeführten Beschäftigung (141.73)	26
Privilegiertes Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (141.71)	25
Prüfschema (141.33)	16
Reisekosten (141.58)	19
Sachbezüge (141.10)	11
Schätzung (141.53)	19
selbst erzieltetes Einkommen (141.32)	16
selbständige Tätigkeit (141.19)	13
selbständige Tätigkeit, mithelfende Familienangehörige (141.74)	27
Selbsteinschätzung (141.63)	21
Solidaritätszuschlag (141.50)	19
Sozialversicherungsbeiträge (141.51)	19
Sozialversicherungspflicht (141.75)	29
ständiges Nebeneinkommen (141.79)	29
Steuerabzug bei selbständiger Tätigkeit (141.61)	20
Steuern (141.49)	19
Tauschsystem (141.12)	12
Teil-Alg (141.76)	29
Trainingsmaßnahmen (141.36)	17
Übergangsregelung NE (141.90)	32
Übergangsregelung NE bei bisherigem Uhg (141.91)	32
Verlustausgleich (141.13)	12
Verlustrücktrag (141.15)	12
Verlustvortrag (141.14)	12
Vermögenswirksame Leistungen (141.17)	12
Versichertenälteste (141.47)	18
Verwertung der Arbeitskraft (141.34)	17
Verzicht (141.5)	11
Vollzeitpflege (141.41)	17
Vorschusszahlung (141.66)	21
Werbungskosten (141.52)	19
Zu berücksichtigende Leistungen (144.84)	31
Zufluss (141.4)	11

Durchführungsanweisungen

1. Allgemeines

Stand: Aktualisierung 01/2005

Will der Arbeitslose wegen der weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung keine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes ausüben, steht er nicht zur Verfügung (§ 119). Der Anrechnung des Nebeneinkommens geht die Prüfung der Beschäftigungslosigkeit voraus, die sich darauf erstreckt, ob der Arbeitslose eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausübt.

Beschäftigungssuche
(141.1)

2. Begriff des Nebeneinkommens

Stand: Aktualisierung 08/2005

(1) Nebeneinkommen umfasst alle Einnahmen, die der Arbeitslose aufgrund der Verwertung seiner Arbeitskraft aus unselbständigen Beschäftigungen (siehe DA 1.2 zu § 119) oder selbständigen Tätigkeiten oder als mithelfender Familienangehöriger (unter 15 Stunden wöchentlich) erarbeitet (mühevolltes Einkommen).

Nebeneinkommen
(141.2)

(2) Anrechnungsfähig ist nur das Einkommen (Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Entgelt aus mithelfender Tätigkeit), das während des Leistungsbezuges erarbeitet wird. Daher bleibt das Einkommen unberücksichtigt, das vor dem Beginn des Leistungsanspruchs oder während einer Zeit erarbeitet wurde, in der der Leistungsbezug unterbrochen war (z. B. während des Ruhens des Anspruchs gemäß § 143 oder Entziehung der Leistung gemäß § 66 SGB I).

Leistungsbezug
(141.3)

Das Einkommen muss nicht während des Leistungsbezuges zugeflossen sein.

Zufluss
(141.4)

(3) Als Einkommen sind auch Ansprüche zu berücksichtigen, die zwar entstanden, aber wegen einer Verzichtserklärung nicht beglichen wurden, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden (z. B. im Rahmen eines mit dem Arbeitgeber geschlossenen Pensionsvertrages), oder bei denen wegen

Verzicht
(141.5)

- einer Pfändung,

Pfändung
(141.6)

- Abtretung oder sonstigen Verfügung eine Auszahlung unterblieb.

Abtretung
(141.7)

Nicht berücksichtigt werden kann hingegen Arbeitsentgelt, wenn es überhaupt nicht zufließt, z. B. wegen Konkurs des Arbeitgebers.

Fälligkeit
(141.8)

(4) Der Wert von Sachbezügen richtet sich nach der jeweils geltenden Sachbezugsverordnung im Sinne des § 17 Abs. 1 SGB IV.

Sachbezüge
(141.10)

(5) Wird das Einkommen des Arbeitslosen nicht in inländischer Währung erbracht, so ist das Einkommen nach Maßgabe des § 17a SGB IV umzurechnen.

**Fremdwährungen
(141.11)**

Soweit das Einkommen des Arbeitslosen innerhalb eines Tauschsystems erbracht wird, dem keine geltende Landeswährung zugrunde liegt, ist der Gegenwert nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Anhaltspunkte über den Wert der eingebrachten Arbeitskraft können sich aus tariflichen oder ortsüblichen Entgelten ergeben.

**Tauschsystem
(141.12)**

(6) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkommensarten nach DA 3 (Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und unselbständiger Arbeit) ist zulässig. Hiervon nicht erfasst wird der Verlustausgleich mit mühelosem Einkommen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 EStG (vgl. § 2 EStG) und der Verlustausgleich des Einkommens zwischen Ehegatten, da nur das vom Arbeitslosen erzielte Einkommen zu berücksichtigen ist.

**Verlustausgleich
(141.13)**

(7) Die Berücksichtigung eines steuerlich zulässigen Verlustvortrages oder Verlustrücktrages nach § 10d EStG (nicht abgedruckt), der im Steuerrecht wie Sonderausgaben berücksichtigt werden kann, ist ausgeschlossen, da sich dieser immer auf das Einkommen vergangener oder künftiger Veranlagungszeiträume bezieht.

**Verlustvortrag
(141.14)**
**Verlustrücktrag
(141.15)**

3. Einkommen

3.1 Arbeitsentgelt

Stand: Aktualisierung 04/2008

(1) Anrechnungsfähig ist das Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 SGB IV. DA 2 (2) gilt entsprechend.

**Arbeitsentgelt
(141.16)**

(2) Vermögenswirksame Leistungen sind gemäß § 2 Abs. 7 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) Bestandteile des Lohnes oder Gehaltes und deshalb Arbeitsentgelt (dies gilt nicht für die Arbeitnehmersparzulage).

**Vermögenswirksame Leistungen
(141.17)**

(3) Wer Heimarbeit ausgibt, hat Listen seiner Heimarbeiter (§ 6 Heimarbeitergesetz - HAG) und Entgeltverzeichnisse (§ 8 HAG) zu führen sowie an jeden Heimarbeiter Entgeltbücher oder Entgelt- oder Arbeitszettel auszuhändigen, in die bei jeder Ausgabe und Abnahme von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe und der Lieferung einzutragen sind (§ 9 HAG). Es ist davon auszugehen, dass der Verdienst, der in einem Entgeltbuch oder einem Entgelt- oder Arbeitszettel eingetragen ist, auch grundsätzlich von dem Heimarbeiter erzielt worden ist, auf dessen Namen der Entgeltbeleg ausgestellt ist. Der Beschäftigungszeitraum, für den das eingetragene Entgelt erzielt worden ist, ist jeweils durch den Tag der Ausgabe und der Ablieferung der Arbeit begrenzt. Zum Nachweis

**Heimarbeitsentgelt
(141.18)**

des Einkommens aus Heimarbeit vgl. DA 6 Abs. 1.

(4) Einmalzahlungen sind als monatliche Beträge in dem Zeitraum zu berücksichtigen, für den sie gewährt werden.

**Nebeneinkommen
Einmalzahlungen
(141.18a)**

(5) Werden „ehrenamtliche“ Tätigkeiten mit Verwaltungsaufgaben wahrgenommen und wird hierfür ein Ersatz geleistet, der den tatsächlichen Aufwand übersteigt, handelt es sich um eine Beschäftigung. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Steuerpflichtig wird eine Aufwandsentschädigung, wenn die steuerfreie monatliche Pauschale von 175 € überschritten wird. Der steuerpflichtige Anteil der Aufwandsentschädigung ist Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV).

**Aufwandsentschä-
digungen an Be-
schäftigte
(141.18b)**

Von einer Aufwandsentschädigung (z.B. an ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete) bleiben 1/3, mindestens aber monatlich 175 € steuerfrei (R 3.12 Abs. 3 LStR 2008). Der steuerpflichtige Anteil ist vom Arbeitslosen mitzuteilen (§ 60 SGB I), von dem Träger zu bescheinigen (§ 313) und ggf. auf das Alg anzurechnen. DA 7.3 Abs. 3 ist zu beachten. Erreicht die Beschäftigung einen zeitlichen Umfang von 15 Wochenstunden, entfällt die Beschäftigungslosigkeit.

3.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit - nicht Land- und Forstwirtschaft

Stand: Aktualisierung 08/2005

(1) Das Arbeitseinkommen wird nicht nach § 15 SGB IV (allgemeine Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts), sondern durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Als Betriebsausgaben sind 30 % der Betriebseinnahmen anzusetzen, soweit nicht höhere Betriebsausgaben nachgewiesen werden. Maßgebend sind die Betriebseinnahmen und –ausgaben im Leistungszeitraum. Stehen diese bei der Leistungsbewilligung noch nicht fest, können die letzten drei Monate vor dem Leistungsbezug zugrunde gelegt werden (s. DA 6 Abs. 4).

**selbständige Tätig-
keit
(141.19)**

(2) Betriebseinnahmen sind alle betrieblich veranlassten Zuflüsse in Geld oder Geldeswert. Zu den Betriebseinnahmen gehören z.B. laufende Einkommen und Vorschüsse, Entschädigungen für entgangene Betriebseinnahmen. Als Betriebseinnahme zählen auch Entnahmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der tatsächliche Zufluss. Forderungen sind im Zeitpunkt der Realisierung Betriebseinnahme.

**Betriebseinnahmen
(141.20)**

(3) Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Betriebsausgaben sind insbesondere (ggf. anteilige) Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge), Aufwendungen, die sonst als Werbungskosten (§ 9 EStG) von den Einkünften aus nicht

**Betriebsausgaben
(141.21)**

selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der selbständigen Tätigkeit entstanden sind, sowie Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden. Ebenfalls als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 410,- € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, sind regelmäßig nur im Jahr der Anschaffung zu berücksichtigen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Arbeitslose die steuerliche Abschreibung im Rahmen des § 7 Abs. 1 EStG auf mehrere Jahre verteilt.

Die Absetzungen für Abnutzung und Substanzverlust sind zeitanteilig im Leistungszeitraum zu berücksichtigen.

(4) Keine Betriebsausgaben sind andere steuerlich abzugsfähige Beträge, wie z.B. Sonderausgaben, Altersentlastungs- und Sonderfreibeträge, außergewöhnliche Belastungen und sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge. Diese mindern lediglich das zu versteuernde Einkommen. Im Rahmen von § 141 ist aber der Einnahmeüberschuss aus der selbständigen Tätigkeit und nicht etwa das zu versteuernde Einkommen maßgebend.

**Keine Betriebsausgaben
(141.22)**

3.3 Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft dürfte regelmäßig bereits vor dem Leistungsbezug erzielt worden und damit privilegiert sein (§ 141 Abs. 3). Die Ermittlung des Einkommens ist dann in der Regel entbehrlich (s. DA 9 Abs. 2).

**Land/Forstwirtschaft
(144.23)**

(2) Für die Feststellung des Einkommens von Land- und Forstwirten (im Folgenden: Landwirte), die buchführungspflichtig (vgl. §§ 140 ff Abgabenordnung) sind, gilt DA 3.2 entsprechend. Zum Nachweis des Einkommens vgl. DA 6 Abs. 2.

**Buchführungspflicht
(141.24)**

(3) Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG (Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen) ermittelt wird, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ergebende Wert anzusetzen (§ 15 Abs. 2 SGB IV). Das Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage des im Wirtschaftswert zum Ausdruck kommenden Einkommenspotentials nach Maßgabe des § 32 Abs. 6 ALG ermittelt und von den landwirtschaftlichen Alterskassen (LAK) festgesetzt.

**Einkommen
(141.25)**

(4) Die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen i. S. des Abs. 2 erfolgt nicht, wenn

- der Steuerpflichtige verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen oder

**nicht buchführungspflichtige
Landwirte
(141.26)**

- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen 20 Hektar überschreitet oder
- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten übersteigen oder
- der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen mehr als 2.000 Deutsche Mark je Sondernutzung beträgt.

(5) Erfolgt die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen, ist festzustellen, ob

**Mindestgröße
(141.27)**

- der Betrieb die Mindestgröße (Abs. 5) nach § 1 Abs. 5 ALG erreicht sowie
- das Einkommen des Landwirtes die Verdienstgrenze des § 32 Abs. 1 ALG erreicht (siehe Abs. 6).

(6) Die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG ist eine nicht nach bewirtschafteter Fläche festzusetzende Größe und bestimmt, ob der Landwirt versicherungspflichtig nach § 1 ALG ist. Ist der Landwirt nicht versicherungspflichtig, wird eine Ermittlung des Einkommens nach § 32 Abs. 6 ALG nicht vorgenommen. Erreicht der Betrieb des Landwirts nicht die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG, ist ebenfalls nach DA 3.2 zu verfahren.

**Kleinlandwirte
(141.28)**

(7) Das Einkommen ist ebenfalls nach DA 3.2 zu ermitteln, wenn der Landwirt wegen Überschreitens der Verdienstgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG (jährlich 15.500 €) keinen Beitragszuschuss erhält. In solchen Fällen verfügen die LAK oftmals schon wegen fehlender Antragstellung seitens des Landwirtes nicht über die zur Feststellung des Arbeitseinkommens notwendigen Daten.

**Beitragszuschuss
(141.29)**

(8) In den verbleibenden Fällen (im Ergebnis: nicht buchführende Landwirte, die wegen Nichterreichens der Verdienstgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG Anspruch auf Beitragszuschuss haben) ist das Arbeitseinkommen gem. § 32 Abs. 6 des ALG auf der Grundlage von Beziehungswerten zu ermitteln, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem 5-jährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben. Der Wirtschaftswert ist gem. § 1 Abs. 6 ALG der durch die Finanzbehörden nach dem Bewertungssatz im Einheitswertbescheid für das land- und forwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert. Das Einkommen ergibt sich, wenn der maßgebliche Wirtschaftswert mit dem Beziehungswert nach der maßgeblichen Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft (AEV-Landwirte) vervielfacht wird. Das Verfahren ergibt sich unmittelbar aus § 32 Abs. 6 ALG bzw. aus den Bestimmungen der AEV-Landwirte (nicht abgedruckt).

**Arbeitseinkommen
(141.30)**

(9) Das Arbeitseinkommen nach Abs. 7 ist dem Bescheid der LAK zu entnehmen, der dem Landwirt wegen Gewährung des Beitragszuschusses erteilt wird. Das Einkommen ist um die anfallenden Steuern zu mindern. Der Vordruck nach Anlage 2 enthält entsprechende Hinweise.

**Beitragszuschuss
(141.31)**

(10) DA 2.1, wonach nur das vom Arbeitslosen selbst erzielte Einkommen anzurechnen ist, gilt entsprechend, wenn der Landwirt nicht alleiniger landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 1 Abs. 2, 3 ALG ist.

**selbst erzieltes Ein-
kommen
(141.32)**

(11) Ein Prüfschema ist als Anlage 1 abgedruckt.

**Prüfschema
(141.33)**

3.4 Sonstiges Einkommen

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Sonstiges Einkommen ist das sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für das zur Verfügung stellen der Arbeitskraft erweisende oder als Entschädigung für Verdienstausfall oder Zeitverlust gezahlte Einkommen, das der Steuerpflicht unterliegt und nicht den §§ 14 und 15 SGB IV zuzuordnen ist.

**Verwertung der Arbeitskraft
(141.34)**

(2) Einkommen i. S. des Abs. 1 sind auch steuerpflichtige Diäten von Abgeordneten.

**Diäten
(141.35)**

(3) Etwaige Zahlungen des Maßnahmeträgers anlässlich von Trainingsmaßnahmen (§ 48) erfolgen grundsätzlich nicht wegen der Verwertung der Arbeitskraft.

**Trainingsmaßnahmen
(141.36)**

4. Nicht anrechnungsfähiges Einkommen

Stand: Aktualisierung 06/2008

Nicht anrechnungsfähig ist so genanntes müheloses Einkommen, d.h., Einkommen, das nicht durch die Verwertung der Arbeitskraft erzielt wird (z.B. Zinseinnahmen, Einkommen aus Vermietung etc.). Ferner sind nicht anrechnungsfähig

**müheloses Einkommen
(141.37)**

– Arbeitnehmer-Sparzulagen (§ 13 Abs. 3 des 5. VermBG),

**Arbeitnehmer-Sparzulage
(141.38)**

– Erziehungsgeld und die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) genannten weiteren Leistungen sowie Elterngeld nach dem BEEG,

**Erziehungsgeld / Elterngeld
(141.39)**

– Entgelt in Höhe des Pflegegeldes nach dem SGB XI, das an die Pflegeperson weitergeleitet wird, wenn die Pfl egetätigkeit nicht mit dem Ziel ausgeführt wird, daraus ein Einkommen zu erzielen, sondern in erster Linie zur Erfüllung sittlicher und moralischer Pflichten,

**Pflegegeld
(141.40)**

– Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen des § 39 SGB VIII für die Betreuung eines Kindes in Vollzeitpflege,

**Vollzeitpflege
(141.41)**

– Aufwandsentschädigungen mit folgenden Maßgaben:

**Aufwandsentschädigungen
(141.42)**

- a) Entschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder von kommunalen Vertretungsorganen, auch hinsichtlich ihres steuerpflichtigen Teils (diese gelten wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft), z. B. (...) ehrenamtliche Stadträte. (...)
- Aufwandsentschädigungen
- für kommunale Tätigkeit
(141.43)**
- b) Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG (bestimmte Bezüge aus öffentlichen Kassen, die als Aufwandsentschädigungen festgesetzt sind und im Haushaltsplan ausgewiesen werden), unabhängig davon, ob im Einzelfall ein steuerlich abzugsfähiger Aufwand in entsprechender Höhe gegeben ist (...),
- Aufwandsentschädigungen
- aus öffentlichen Kassen
(141.44)**
- c) Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG nur, soweit sie steuerfrei sind (R 3.12 Abs. 2 ff. LStR 2008). Danach sind beispielsweise Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in Höhe von 33 1/3 v. H. der gewährten Beträge (mindestens aber in Höhe von 175,- € monatlich) steuerfrei. (...)
- Aufwandsentschädigungen
- für ehrenamtliche Tätigkeit
(141.45)**
- d) Aufwandsentschädigungen i. S. des § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG (...) bis zur Höhe von insgesamt 2100,00 € im Jahr; wird dieser Betrag überschritten, können die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben ggf. als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden (§ 3 Nr. 26 Satz 2 EStG),
- Aufwandsentschädigungen
- für nebenberufliche Tätigkeiten
(141.46)**
- e) Aufwandsentschädigungen für Versichertenälteste, die nach § 41 SGB IV hinsichtlich der pauschalen Sachkostenentschädigung steuerfrei sind. Steuerpflichtig - und damit auf das Alg anzurechnen - sind dagegen die ihnen gewährten Pauschbeträge für Zeitaufwand (z. B. für mtl. Sprechstunden, Aufnahme von Versicherten- und Hinterbliebenenrentenanträgen, Kontenklärungen),
- Versichertenälteste
(141.47)**

- | | | |
|----|--|--|
| f) | Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS), | Bundesverband für den Selbstschutz (141.48) |
| g) | <i>Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zu 500 Euro im Jahr.</i> | Gemeinnützige Tätigkeiten (141.48a) |

5. Minderung des Einkommens

5.1 Minderung des Arbeitsentgelts

Stand: Aktualisierung 12/2006

Das Arbeitsentgelt mindert sich um

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | die darauf entfallenden Steuern, so vor allem die Lohnsteuer, die der Arbeitnehmer gemäß § 38 Abs. 2 EStG schuldet, | Steuern (141.49) |
| 2. | den Solidaritätszuschlag, | Solidaritätszuschlag (141.50) |
| 3. | die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, | Sozialversicherungsbeiträge (141.51) |
| 4. | die Werbungskosten. | Werbungskosten (141.52) |

(2) Die Werbungskosten sind in der Höhe abzuziehen, wie sie steuerrechtlich anerkannt werden (§ 9 EStG, Abschnitt 33 - 47 LStR).

Schätzung (141.53)

Werbungskosten sind in der Höhe insoweit nicht zu berücksichtigen, als Arbeitseinkommen wegen Einräumung eines pauschalen Steuervorteils nicht angerechnet werden kann (z. B. Aufwandsentschädigung nach DA 4). Werbungskosten sind insbesondere

pauschaler Steuervorteil (141.54)

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| a) | Beiträge zu Berufsverbänden (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG), | Berufsverbände (141.56) |
| b) | Aufwendungen für Arbeitsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG), | Arbeitsmittel (141.57) |
| c) | Reisekosten (Abschnitte 37-39 LStR), | Reisekosten (141.58) |
| d) | Heimarbeiterzuschläge (Abschnitt 46 LStR). | Heimarbeiter (141.59) |

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind wie Werbungskosten zu berücksichtigen. Dies gilt ab dem ersten Entfernungskilometer.

Fahrkosten (141.59a)

(4) Für die Anerkennung erhöhter Werbungskosten enthalten die LStR für bestimmte Berufsgruppen Werbungskosten Pauschsätze im Abschnitt 47.

Pauschsätze (141.60)

5.2 Minderung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit

Stand: Aktualisierung 08/2005

(1) Betrieblich veranlasste Steuern, z.B. Umsatzsteuer, sind Betriebsausgaben im Zeitpunkt der Zahlung.

**Steuerabzug bei
selbständiger Tätig-
keit
(141.61)**

(2) Die auf die selbständige Tätigkeit entfallende Einkommensteuer kann der Arbeitslose regelmäßig noch nicht angeben. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird daher zugelassen, den Überschuss um einen Wert von 10 v. H. zu vermindern. Macht der Arbeitslose geltend, der Steuersatz sei höher, so ist nach Vorlage des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides, aufgrund der für die Festlegung der Einkommensteuer maßgeblichen Werte eine Neuberechnung durchzuführen.

(3) Lässt sich bei der Neuberechnung die auf die selbständige Tätigkeit im Leistungszeitraum entfallende Einkommensteuer dem Steuerbescheid nicht entnehmen, ist der Anteil der Einkommensteuer maßgebend, der dem Anteil des Überschusses an der Summe der Einkünfte entspricht.

Beispiel:

Leistungszeitraum 07 bis 12/05

Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben im Leistungszeitraum: 3.000

Summe der Einkünfte in 05: 21.000

Einkommensteuer 05: 2.000

Anteilige Einkommensteuer: $3.000 : 21.000 \times 2.000 = 285,71$

6. Nachweis des Nebeneinkommens

Stand: Aktualisierung 02/2006

(1) Das Nebeneinkommen aus unselbständiger Tätigkeit, Heimarbeit sowie als mithelfender Familienangehöriger ist regelmäßig durch eine Bescheinigung auf dem Vordruck BA II32 nachzuweisen (§ 313). Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber bei gleich bleibendem Nebeneinkommen zum Ende des ersten Beschäftigungsmonats, bei variablem Nebeneinkommen ¼-jährlich zum Ende des jeweils dritten Monats zu erstellen. Der Arbeitslose hat die Bescheinigung unverzüglich vorzulegen. Dies gilt auch für Nebeneinkommen, das aufgrund erbrachter Werkleistungen erzielt wird. Die maschinelle Erstellung von Nebeneinkommensbescheinigungen ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie die Erstellung von maschinellen Arbeitsbescheinigungen (vgl. DA Anhang 2). Bei ständig gleich bleibendem Nebeneinkommen erfolgt eine laufende Anrechnung auf das Alg. Änderungen sind vom Arbeitslosen im Rahmen der Mitwirkungspflichten mitzuteilen, eine Überwachung ist

**Bescheinigung
(141.62)**

daher nicht erforderlich.

(2) Der Nachweis des Einkommens nach DA 3.2 und 3.3 erfolgt stets mit dem Vordruck nach Anlage 2 (Selbsteinschätzung). Die Rückseite des Vordrucks erfasst die im Rahmen der DA 3.2 und 3.3 zu berücksichtigenden Einnahmen und Ausgaben des Selbständigen oder Gewerbebetriebes sowie des Landwirtes.

**Selbsteinschätzung
(141.63)**

(3) Bei Nebeneinkommen aus der Landwirtschaft nach DA 3.3 kann regelmäßig unterstellt werden, dass der Verdienst das ganze Jahr über erarbeitet wird. Der monatlich zu berücksichtigende Nebenverdienst stellt dann den 12. Teil des Verdienstes dar.

**Landwirte
(141.64)**

(4) Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist hinsichtlich des Verhältnisses der geleisteten Arbeitszeit zum erzielten Entgelt einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Soweit zwischen dem stündlich erzielten Entgelt und dem für die verrichtete Tätigkeit üblichen Entgelt ein eklatantes Missverhältnis besteht, ist dies aufzuklären. Desgleichen sind besondere Feststellungen zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Arbeitslosen in Fällen nach Abs. 2 und Abs. 3 erforderlich, wenn begründete Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.

**besondere Feststellungen
(141.65)**

Bei Selbständigen kann der Überschuss der letzten drei Monate vor dem Leistungsbezug zu Grunde gelegt werden. Diese Anrechnungsgrundlage ist dem Arbeitslosen bekannt zu geben. Auf seine Pflicht, Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, ist er schriftlich hinzuweisen.

(5) Ist sonst eine Plausibilitätsprüfung der Selbsteinschätzung nicht möglich, weil z. B. weder der Überschuss über die Ausgaben, noch eine Steuererklärung oder ein Einkommensteuerbescheid für ein früheres Kalenderjahr oder sonstige Belege vorgelegt werden können, kommt eine Vorschusszahlung nach § 42 Abs. 1 SGB I bis zur Feststellung der Einkommensverhältnisse in Betracht. Zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens kann das Einkommen ggf. geschätzt werden (§ 329).

**Vorschusszahlung
(141.66)**

(6) Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für das nach § 141 Abs. 2 und 3 während der letzten 12 Monate vor Entstehung des Anspruchs zu ermittelnde Nebeneinkommen.

**anrechnungsfreies
Nebeneinkommen
(141.67)**

7. Ermittlung des Anrechnungsbetrages

7.0. Allgemeines zu Freibeträgen und Anrechnungen

Stand: Aktualisierung 08/2007

(1) Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 5.9.2006 – B 7a AL 88/05) kann dem Arbeitslosen nach jedem Absatz des § 141 ein eigener Freibetrag zustehen. Dies erklärt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung. So soll der Freibetrag nach

**Nebeneinkommen
mehrere Freibeträge
(141.68)**

- Abs. 1 dem Arbeitslosen einen Anreiz geben, seine Arbeitskraft neben dem Bezug von Leistungen einzusetzen, um auf diese Weise seine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern,
- Abs. 2 und 3 dem Arbeitslosen die Nebeneinkünfte belassen, die er schon längere Zeit vor der Arbeitslosigkeit erzielt hat und
- Abs. 4 Leistungen, die der Arbeitslose für die Teilnahme an einer Maßnahme erhält, in bestimmtem Umfang freistellen.

(2) Nach dieser Systematik ist Einkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die während der Arbeitslosigkeit aufgenommen worden ist, nach Abs. 1 anzurechnen. Nach Abs. 1 wird Einkommen auch angerechnet, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen der Abs. 2 und/oder 3 erfüllt, sind Freibeträge nach Maßgabe der jeweiligen Vorschrift einzuräumen. Die Inanspruchnahme mehrerer Freibeträge nebeneinander ist damit möglich.

**Nebeneinkommen
Systematik
(141.68a)**

Beispiel: A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übte neben der Hauptbeschäftigung 1 Nebenbeschäftigung und 1 selbständige Tätigkeit mit jeweils 5 Stunden wöchentlich aus, die er in der Arbeitslosigkeit fortführt. Aus der Nebenbeschäftigung verdient er monatlich 200 €, aus der selbständigen Tätigkeit 500 €. Eine weitere Nebentätigkeit mit 4 Stunden wöchentlich nimmt er am 1.8.2007 mit einem monatlichen Verdienst von 165 € auf. A stehen folgende Freibeträge zu:

nach Abs. 1	165 €
nach Abs. 2	200€ und
nach Abs. 3	500 € monatlich.

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €). Zur konkreten Berechnung vgl. DA 7.2 (2).

(3) Die Regelung, dass mehrere Freibeträge berücksichtigt werden können, gilt für Alg-Ansprüche, die am 5.9.2006 noch nicht oder nicht bestandskräftig entschieden waren (BSG-Urteil vom 5.9.2006). Eine Rücknahme bestands-/rechtskräftiger Anrechnungsentscheidungen gem. § 44 Abs. 1 SGB X i.V. mit § 330 Abs. 1 SGB III kommt nur auf Antrag und für die Zeit ab 6.9.2006 (BSG-Urteil v. 5.9.2006) in Betracht; aus verfahrenstechnischen Gründen werden

**Nebeneinkommen
Rechtsänderung -
Verfahren
(141.68b)**

solche Entscheidungen mit Wirkung zum 1.9.2006 berichtigt. Dies gilt aber dann nicht, wenn über einen Antrag nach § 44 SGB X am 5.9.2006 noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden worden war; in diesen Fällen sind ggf. die Freibeträge ab Anspruchsbeginn einzuräumen.

Für laufende Leistungsfälle gilt folgendes:

Alle Leistungsfälle in COLIBRI laufen nach dem 1.9.2007 mit unveränderter Leistungshöhe weiter; bisher erfasstes Nebeneinkommen wird automatisch der Auswahl "gemeinsamer Freibetrag" zugeordnet. Es ist i.d.R. nichts zu veranlassen. In Einzelfällen, z.B. Widerspruchs-/Klagefälle, müssen bereits erfasstes Nebeneinkommen und "Zusätzlicher Freibetrag" bearbeitet werden.

Wurde bisher Nebeneinkommen in einer Bewilligung (laufend oder beendet) angerechnet, soll künftig bekannt werdendes Nebeneinkommen ebenfalls der Auswahl "gemeinsamer Freibetrag" zugeordnet werden. In neuen Bewilligungen oder Bewilligungen, in denen bisher noch kein Nebeneinkommen erzielt wurde, ist das Nebeneinkommen der Auswahl "getrennter Freibetrag" zuzuordnen.

Dabei ist zu beachten: Mit einer Bewilligung darf sich nur Nebeneinkommen desselben Typs (getrennter/gemeinsamer Freibetrag) überschneiden; d.h. während einer Bewilligung kann sich die Freibetragsberechnung nicht ändern.

(4) Werden mehrere Beschäftigungen oder mehrere selbständige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, ist für jeden anzuwendenden Absatz des § 141 – nicht für jede Beschäftigung oder Tätigkeit – nur ein Freibetrag einzuräumen.

**Nebeneinkommen
1 Freibetrag pro Absatz
(141.68c)**

Beispiel:

Beispiel: A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 2 Nebenbeschäftigungen mit jeweils 3 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von 80 bzw. 100 € aus. Außerdem übt er 2 selbständige Nebentätigkeiten mit jeweils 2 Stunden wöchentlich und einem Monatseinkommen von 100 bzw. 180 € monatlich aus. Alle Beschäftigungen/Tätigkeiten werden seit 1.1.2005 ausgeübt und über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) fortgeführt.

Der Freibetrag gem. § 141 Abs. 2 beträgt 180 €, der nach Abs. 3 280 €.

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €). Zur konkreten Berechnung vgl. DA 7.2 (2).

(5) Frei- und Anrechnungsbetrag sind monatliche Beträge; der volle monatliche Freibetrag steht auch zu, wenn Alg nur für einen Teilmonat bezogen wird. In diesem Fall ist das in diesem Monat erzielte Nebeneinkommen anteilig zu berücksichtigen.

**Nebeneinkommen
nur Monatsbeträge
(141.69)**

Beispiel 1:

Alg-Bezug vom 1.3. bis 15.3.

erzieltes Nebeneinkommen vom 1.3. bis 31.3. = 620 €

Das anteilige Nebeneinkommen beträgt $(620 \text{ €} : 31 \text{ Tage} \times 15 \text{ Tage}) = 300 \text{ €}$

Anrechnungsbetrag: $(300 \text{ €} - 165 \text{ €}) = 135 \text{ €}$

Beispiel 2:

Alg-Bezug vom 1.3. bis 15.3.

erzieltes Nebeneinkommen vom 1.3. bis 20.3. = 600 €

Das anteilige Nebeneinkommen beträgt $(600 \text{ €} : 20 \text{ Tage} \times 15 \text{ Tage}) = 450 \text{ €}$

Anrechnungsbetrag: $(450 \text{ €} - 165 \text{ €}) = 285 \text{ €}$

Beispiel 3:

Alg-Bezug vom 1.3. bis 15.3.

erzieltes Nebeneinkommen vom 6.3. bis 20.3. = 300 €

Das anteilige Nebeneinkommen beträgt $(300 \text{ €} : 15 \text{ Tage} \times 10 \text{ Tage}) = 200 \text{ €}$

Anrechnungsbetrag: $(200 \text{ €} - 165 \text{ €}) = 35 \text{ €}$ (COLIBRI errechnet 34,95 € - Begründung s. unten).

(6) Folgende Besonderheit ist im Verfahren COLIBRI zu berücksichtigen:

In COLIBRI ist immer ein täglicher Leistungsbetrag erforderlich. Dazu wird der monatliche Anrechnungsbetrag gleichmäßig auf die Leistungstage im Monat verteilt.

Formel: Täglicher Anrechnungsbetrag = $\frac{\text{Anrechnungsbetrag}}{\text{Anzahl Kalendertage mit Leistungsbezug in dem Monat}}$; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.

Der Anrechnungsbetrag an einem Tag darf nicht höher sein als der Leistungsbetrag an diesem Tag, falls er höher ist, wird der Anrechnungsbetrag von COLIBRI auf den Leistungsbetrag reduziert. Durch die Ermittlung eines gerundeten täglichen Anrechnungsbetrages kann es dazu kommen, dass die monatliche Summe der täglichen Anrechnungsbeträge geringfügig über oder unter dem monatlichen Anrechnungsbetrag liegt.

**Nebeneinkommen
Besonderheiten bei
der Anrechnung
(141.69a)**

7.1. Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 141 Abs. 1

Stand: Aktualisierung 08/2007

(1) Der Anrechnungsbetrag wird für jeden Absatz des § 141 getrennt ermittelt. Dem Freibetrag gegenübergestellt wird das Nettoeinkommen („vermindertes Einkommen“).

**Nebeneinkommen
Anrechnungsbetrag
ermitteln
(141.70)**

(2) Auch bei mehreren während der Arbeitslosigkeit aufgenommenen und gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen steht nur ein Freibetrag (monatlich 165 €) zur Verfügung.

**Nebeneinkommen
mehrere Beschäfti-
gungen
(141.70a)**

7.2. Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 141 Abs. 2

Stand: Aktualisierung 08/2007

(1) Die Anwendung des § 141 Abs. 2 setzt voraus, dass während der letzten 18 Monate vor Anspruchsentstehung neben einem Versicherungspflichtverhältnis (§§ 25,26 SGB III) eine geringfügige Beschäftigung (bis monatlich 400 €) mindestens 12 Monate lang ausgeübt wurde. Die Gesamtdauer von 12 Monaten Beschäftigung kann auch durch mehrere hintereinander ausgeübte geringfügige Beschäftigungen erfüllt werden. Tage mit nebeneinander ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen werden nur ein Mal berücksichtigt. Ausgeübt im Sinne der Regelung ist die geringfügige Beschäftigung auch bei Unterbrechungen (z.B. infolge Krankheit), wenn entsprechender Entgeltersatz (Entgeltfortzahlung) gezahlt worden ist.

**Privilegiertes Ein-
kommen aus gering-
fügiger Beschäfti-
gung
(141.71)**

(2) Das sich aus der Nebenbeschäftigung der letzten 12 Monate ergebende monatliche durchschnittliche Arbeitsentgelt ist gleichzeitig der dem Arbeitslosen zustehende Freibetrag, wenn dieser 165 € überschreitet. Für die Fristberechnung nach Abs. 2 und Abs. 3 sind nur Zeiten der Nebenbeschäftigung, die parallel zur Hauptbeschäftigung oder anderen Versicherungspflichtzeiten verlaufen, heranzuziehen. Sonst ist eine Begrenzung auf den Parallelzeitraum erforderlich. Wird der Betrag von 165 € nicht überschritten, beträgt der Freibetrag 165 € monatlich.

**Privilegierter Freibe-
trag
(141.72)**

Bei der Berechnung des Freibetrages sind die tatsächlichen Kalendertage mit Nebeneinkommen heranzuziehen.

Beispiele:

A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übte während der Hauptbeschäftigung eine Nebenbeschäftigung mit 10 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von 200 € aus. Die Beschäftigung wird seit dem 1.1.05 ausgeübt und über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) fortgeführt.

Insgesamt erhielt er für die Zeit vom 1.7.06-30.6.07 2400 €, Berechnung des Freibetrages: $2400 \text{ €} \times 30 : 365 = 197,26 \text{ €}$

B hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übte während der Hauptbeschäftigung eine Nebenbeschäftigung mit 10 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von 200 € aus. Die Beschäftigung wird seit dem 1.1.05 ausgeübt, vom 1.3.07 bis 30.4.07 wurde sie unterbrochen und über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) fortgeführt. Er erhielt für die Zeit vom 1.7.06-28.2.07 insgesamt 1600 € und für die

Zeit vom 1.5.07-30.6.07 insgesamt 400 €
Berechnung des Freibetrages: $2000 \text{ €} \times 30 : 304 = 197,37 \text{ €}$

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird dort der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €).

(3) Abs. 2 ist nur anzuwenden auf die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns ausgeübte (fortgeführte) Beschäftigung. Die Beschäftigung muss also über den Anspruchsbeginn hinaus ausgeübt werden. „Fortgeführt“ ist auch die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns ausgeübte, in der Arbeitslosigkeit unterbrochene und später wieder aufgenommene Beschäftigung.

Privilegierter Freibetrag nur bei über den Anspruch fortgeführten Beschäftigung (141.73)

Beispiel:

A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 1 Nebenbeschäftigung mit 10 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von 200 € aus. Die Nebenbeschäftigung beendet er am 31.5.2007. Er nimmt sie am 1.9.07 wieder auf. Ein Freibetrag nach Abs. 2 kann nicht eingeräumt werden. Der Freibetrag für eine in der Arbeitslosigkeit aufgenommene Nebenbeschäftigung richtet sich nach Abs. 1 (165 € monatlich).

(4) Vor dem Alg-Anspruch beendete Nebenbeschäftigungen begründen keinen Freibetrag nach Abs. 2. Dies gilt auch dann, wenn diese Beschäftigung in der Arbeitslosigkeit wieder aufgenommen wird. § 141 Abs. 1 ist anzuwenden.

Privilegierter Freibetrag nicht bei vor dem Anspruch beendeter Beschäftigung (141.73a)

Beispiel: A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 2 Nebenbeschäftigungen mit jeweils 5 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von jeweils 200 € aus. Eine der Beschäftigungen beendet er am 31.5.2007. Der Freibetrag nach § 141 Abs. 2 errechnet sich aus der fortgeführten Beschäftigung (200 €).

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €). Zur konkreten Berechnung vgl DA 7.2 (2).

(5) Werden mehrere Nebenbeschäftigungen, die jede für sich die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, nebeneinander über den Anspruchsbeginn hinaus fortgeführt, ist der Freibetrag für jede Beschäftigung zu ermitteln. Dieser Betrag wird auf das im Leistungsbezug aus der jeweiligen Beschäftigung erzielte Entgelt begrenzt. Die Einzelwerte ergeben den Gesamtfreibetrag. Entfällt eine Nebenbeschäftigung, kann deren Freibetrag nicht für andere Einkünfte genutzt werden. Wegen der Versicherungspflicht-/freiheit dieser neben der Hauptbeschäftigung ausgeübten Beschäftigungen wird auf die Geringfügigkeits-Richtlinien B 2.1.2.2 verwiesen, im Intranet abgestellt unter Geringfügigkeitsrichtlinien.

Privilegierter Freibetrag bei mehreren fortgeführten Beschäftigungen (141.73b)

Beispiel:

A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 2 Nebenbeschäftigungen mit jeweils 5 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von jeweils 200 € aus. Beide Beschäftigungen werden über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) hinaus unverändert fortgeführt. Der Freibetrag nach § 141 Abs. 2 errechnet sich aus den fortgeführten Beschäftigungen. Es wird ein Gesamtfreibetrag von 400 € gebildet.

Beispiel:

B hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 2 Nebenbeschäftigungen mit jeweils 5 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von jeweils 200 € aus. Beide Beschäftigungen werden über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) fortgeführt. Das dort erzielte Nebeneinkommen beträgt in der ersten Beschäftigung 300 €, in der zweiten 180 €. Der Freibetrag aus der zweiten Beschäftigung wird auf 180 € begrenzt. Der Gesamtfreibetrag beträgt 380 €.

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €). Zur konkreten Berechnung vgl DA 7.2 (2).

7.3. Selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger neben einem Versicherungspflichtverhältnis (§ 141 Abs. 3)

Stand: Aktualisierung 08/2007

(1) Für die Ermittlung des anrechnungsfreien Betrages im Falle der Anwendung des § 141 Abs. 3 gilt DA 7.2 entsprechend.

selbständige Tätigkeit, mithelfende Familienangehörige (141.74)

(2) In Fällen, in denen der Arbeitslose die Fortführung einer Land- oder Forstwirtschaft geltend macht, kann eine wahrheitsgemäße Erklärung als Nachweis des Einkommens i. S. d. § 141 Abs. 3 anerkannt werden. Die Erklärung muss beinhalten, dass sich das Einkommen gegenüber dem letzten Jahr nicht erhöht hat, dass keine anderweitige Nutzung der Land- und Forstwirtschaft als bisher erfolgt (z.B. Verlagerung der Produktion von Getreide auf Sonderkulturen) und dass deren Größe gleich geblieben ist (z. B. keine Zupachtung von Flächen oder Übernahme von zusätzlichen Viehbeständen).

Erklärung als Nachweis (141.74a)

(3) Ehrenamtlich beschäftigte Bürgermeister und Beigeordnete sind nicht arbeitslosenversicherungspflichtig (§ 27 Abs. 3 Nr. 4). § 141 Abs. 3 ist analog anzuwenden, wenn diese Tätigkeit bereits mindestens ein Jahr neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt worden ist. Wird eine solche Beschäftigung als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter in der Arbeitslosigkeit fortgeführt, ist der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung auch oberhalb von 400 € monatlich anrechnungsfrei.

Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete (141.74b)

7.4. Anrechnung in COLIBRI

Stand: Aktualisierung 04/2008

(1) Der Anrechnungsbetrag wird außer im Falle des Bezuges von Teil-Alg (vgl. DA 11 Abs. 2), in COLIBRI ermittelt.

Nebeneinkommen Berechnungshilfe (141.74b)

(2) Hinweise zur Bedienung und Funktion der Berechnungshilfe sind den Hilfetexten zu COLIBRI zu entnehmen.

Nebeneinkommen Hilfetexte (141.74c)

(3) In COLIBRI ist die Rechtslage vor dem 6.9.2006 als „Nebeneinkommen mit gemeinsamem Freibetrag“ abgebildet, die Rechtslage ab 6.9.2006 (1.9.2006 – s. DA 7.0 Abs. 3) als „Nebeneinkommen mit getrenntem Freibetrag“.

Nebeneinkommen Altes/neues Verfahren (141.74d)

(4) Mindert sich der Auszahlungsbetrag in Folge der Anrechnung auf 0, ist der Leistungsfall zu beenden. Die Anspruchsdauer wird nicht für die Zeit des fortbestehenden Stammrechts gemindert. Ebenso werden keine Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit entrichtet.

Nebeneinkommen Minderung auf 0 (141.74e)

(5) In COLIBRI sind alle Nebeneinkommen zu erfassen, auch wenn diese offensichtlich nicht zu einer Anrechnung führen.

Nebeneinkommen – Erfassung in COLIBRI (141.74f)

8. Anzeige des Nebeneinkommens

Stand: Aktualisierung 04/2008

(1) Das Nebeneinkommen ist durch den Arbeitslosen unverzüglich anzuzeigen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Unverzüglich ist die Anzeige des Nebeneinkommens, wenn sie spätestens am dritten Kalendertag nach der Arbeitsaufnahme eingeht. § 26 Abs. 1 SGB X ist zu beachten.

Anzeigepflicht (141.74g)

(2) Bei nicht unverzüglicher Anzeige ist zu prüfen, ob ein OWi-Tatbestand nach § 404 Abs. 2 Nr. 26 vorliegt. Ein OWi-Tatbestand liegt nur vor, wenn die Änderung in den Verhältnissen für den Anspruch auf Alg erheblich ist. Dies ist nicht der Fall bei einem monatlichen Nebeneinkommen, das unterhalb des Freibetrages liegt und deshalb zu keiner Anrechnung führt.

OWi-Tatbestand prüfen (141.74h)

9. unbesetzt

Stand: Aktualisierung 08/2007

10. Sozialversicherung

Stand: Aktualisierung 01/2005

Unter den Voraussetzungen des § 141 Abs. 3 SGB III kann eine Beschäftigung auch neben dem Bezug von Alg weiterhin ausgeübt werden. Ist die Beschäftigung mehr als geringfügig entlohnt (§ 8 SGB IV), tritt Versicherungspflicht u. a. in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein. Damit Beiträge während des Bezugs von Alg nicht doppelt entrichtet werden, sind die beitragspflichtigen Einnahmen (KV-, PV- und RV-Entgelt) nach § 232a Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI entsprechend zu mindern.

**Sozialversicherungspflicht
(141.75)**

11. Besonderheiten bei Teil-Alg

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) § 141 gilt auch bei Ansprüchen auf Teil-Alg (§ 150 Abs. 2). Die Nebentätigkeit darf höchstens 2 Wochen oder 5 Stunden wöchentlich ausgeübt werden, da ansonsten der Anspruch erlischt (§ 150 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a). Der Wortlaut dieser Vorschrift über das Erlöschen des Anspruchs auf Teil-Alg umfasst lediglich Nebentätigkeiten, die der Arbeitslose während des Bezuges von Teil-Alg aufnimmt. DA 8 und 9 gelten bei lediglich fortgeführten Tätigkeiten nach § 141 Abs. 2 oder 3 uneingeschränkt.

**Teil-Alg
(141.76)**

(2) Die Berechnungshilfe nach DA 7 Abs. 1 ist in Fällen des Bezuges von Teil-Alg nicht anwendbar.

**Berechnungshilfe
(141.77)**

12. Anrechnungsverfahren

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Dem Leistungsempfänger ist über die Anrechnung des Nebenverdienstes ein Bescheid zu erteilen.

**Bescheid
(141.78)**

(2) Ständiges in der Höhe gleichbleibendes Nebeneinkommen ist in der Weise zu berücksichtigen, dass eine um den anzurechnenden Teil des täglichen Verdienstes gekürzte Leistung bewilligt wird, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Verdienst dem Leistungsempfänger zufließt. DA 7 Abs.3 gilt entsprechend. Soweit der Anrechnungsbetrag maschinell errechnet wird, ist das Bearbeitungsblatt aus coLei-NT ggf. zur Leistungsakte zu nehmen.

**ständiges Nebeneinkommen
(141.79)**

Auf Wunsch erhält der Leistungsempfänger ein Berechnungsblatt zum Nebeneinkommen als Erläuterung des Bewilligungsbescheides.

(3) Steht bei der Bewilligung des Alg der Anrechnungsbetrag aus dem ständigen Nebeneinkommen noch nicht fest, kann die Leistung unter Anrechnung eines "Näherungswertes" als Vorschusszahlung nach § 42 SGB I bewilligt werden. Ggf. zu viel gezahlte Leistungen sind nach § 42 SGB I zu erstatten.

Bei jeder Änderung des Anrechnungsbetrages ist die Entscheidung nach den §§ 45/48 SGB X zu korrigieren und dem LE auf Wunsch ein entsprechendes Berechnungsblatt als Ergänzung des Änderungsbescheides zu übersenden. Bei einer Aufrechnung der zu viel gezahlten Leistung sind die §§ 333 Abs. 1 SGB I i. V. mit 51 Abs. 2 SGB I zu beachten (siehe DA 1.2 Abs. 5 und Abs. 8 zu § 51 SGB I).

**Änderung des Nebeneinkommens
(141.80)**

13. Anrechnung der Leistungen bei beruflicher Weiterbildung

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Die Anrechnungsregelung des § 159 Abs. 2 SGB III wird – modifiziert - in § 141 integriert.

**Nebeneinkommen
bei beruflicher Weiterbildung
(141.81)**

- 2) Auch Schulen, die eine Ausbildungsvergütung bezahlen, sind Arbeitgeber oder Träger i. S. des § 141 (4). Bei staatlichen Schulen (z.B. Altenpflege) zahlt derjenige, bei dem die praktische Ausbildung stattfindet, die Ausbildungsvergütung. **Ausbildungsvergütung von Schulen (144.82)**
- (3) Zu berücksichtigende Leistungen sind **Entgeltvarianten bei beruflicher Weiterbildung (144.83)**
- Arbeitsentgelt (einschl. vermögenswirksamer Leistungen) und Sachbezüge,
 - Dienstbezüge eines Soldaten auf Zeit
 - Wehrsold und Sachbezüge eines Wehr- und Zivildienstleistenden,
 - Praktikumsvergütung
 - Entlassungsentschädigungen im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme (z.B. Aufstockungsbeträge).
- (4) Zu berücksichtigen sind Leistungen, die wegen der Teilnahme gewährt werden. Dies liegt z.B. vor bei Vergütungen im Rahmen betrieblicher Umschulung oder eines Praktikums. Arbeitsentgelt, das für Tätigkeiten gewährt wird, die nicht Bestandteil der Maßnahme sind (z. B. bei zusätzlichen Überstunden, Nacht- oder Bereitschaftsdienst, Sonntagsdienst) werden nicht wegen der Maßnahmeteilnahme gewährt. Solche Leistungen sind nach § 144 Abs. 1 zu berücksichtigen. **Zu berücksichtigende Leistungen (144.84)**
- (5) Anrechenbar sind nur während des Leistungsbezuges bezogene Leistungen. Kein Leistungsbezug liegt bei einem Ruhenstatbestand vor. Auf den Zeitpunkt des Zuflusses kommt es nicht an. Einmalzahlungen bei Arbeitgeberleistungen sind als monatliche Beträge in dem Zeitraum zu berücksichtigen, für den sie gewährt werden. **Leistungsbezug (144.85)**
- (6) Anzurechnen ist die Nettoleistung. Werbungskosten können nicht abgesetzt werden. Bei schwankender Leistung kann der Anrechnungsbetrag zunächst geschätzt und das Alg vorschussweise gem. § 42 SGB I gezahlt werden. **anzurechnende Leistung (144.86)**
- (7) Ist Nebeneinkommen nach Maßgabe sowohl der Abs. 1 und 4 zu berücksichtigen, ist das jeweilige Nettoeinkommen nach Abzug des jeweiligen Freibetrages gem. Abs. 1 – 3 und des Abs. 4 kumuliert anzurechnen. **Anrechnung gem. Abs. 1 und 4 (144.87)**
- (8) Für den Nachweis des Nebeneinkommens ist der Vordruck BA II 32, für den der Arbeitgeberleistungen der Vordruck BA II FW 11 zu verwenden. **Nachweis (144.88)**

(9) § 143a gilt auch für AlgW. Wird das Arbeitsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis ohne den Willen, dieses nach der Bildungsmaßnahme fortzusetzen, -beendet, ist i d R. davon auszugehen, dass die Arbeitgeberleistung nicht für die Maßnahmeteilnahme bestimmt ist. Diese Vermutung kann durch im Einzelfall, z.B. durch übereinstimmende Erklärung, widerlegt werden.

**Entlassungsent-
schädigung
(144.89)**

14. Übergangsregelung (§ 434j Abs. 6 und 8)

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Die Anrechnung von Nebeneinkommen nach neuem Recht ist in Fällen, in denen das Stammrecht vor dem 1.1.2005 entstanden ist, nur anzuwenden, wenn auf Grund einer Änderung der Verhältnisse, die ab 1.1.2005 eingetreten ist, sich ein geänderter Anrechnungsbetrag errechnet. Die Neuberechnung erstreckt sich nicht auf die Feststellung des Freibetrages vor Entstehung des Anspruchs gem. § 141 Abs. 2 und 3.

**Übergangsregelung
NE
(141.90)**

(2) Die Anrechnung von Arbeitgeberleistungen in Uhg-Fällen, die ab 1.1.2005 mit der Leistungsart AlgW fortgeführt werden, erfolgt weiterhin nach § 159.

**Übergangsregelung
NE bei bisherigem
Uhg
(141.91)**

Anlagen

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

-Prüfschema Land- und Forstwirte

Anlage 2

-Erklärung zu selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft
- Diese Anlage wird in coLei BK NT zur Verfügung gestellt

Anlage 3 entfällt

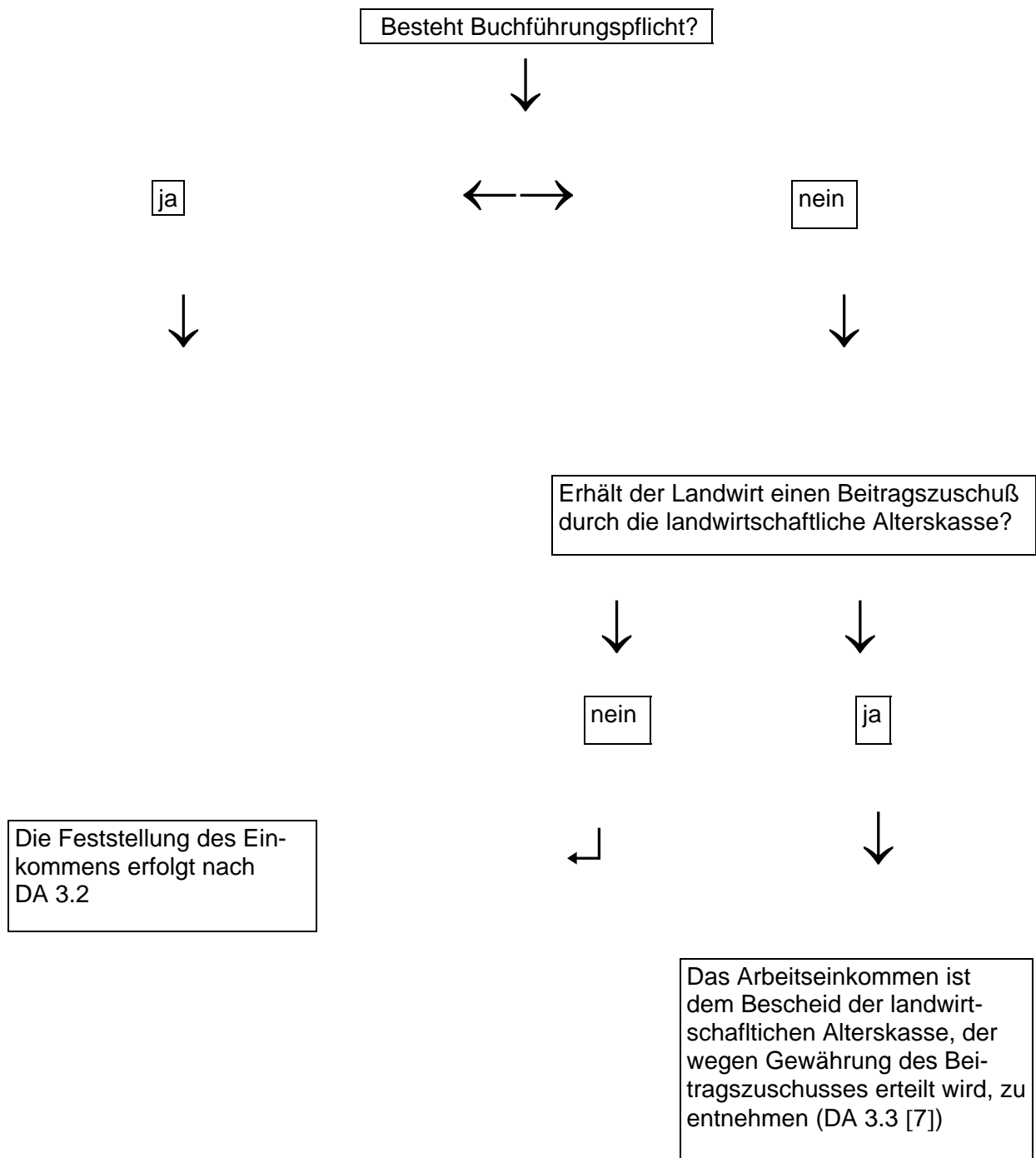
Anlage 4

-Aufhebungsbescheid
- Diese Anlage wird in coLei BK NT zur Verfügung gestellt

Anlage 5

-Berechnungsblatt zum Nebeneinkommen

Prüfschema zur Feststellung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft



Berechnungsblatt zum Nebeneinkommen

Name:

Kundennummer:

Das Nebeneinkommen ist nach Maßgabe des § 141 SGB III wie folgt anzurechnen:

a) Zu berücksichtigendes Nebeneinkommen

Dauer der Nebentätigkeit: vom _____ bis _____

erzieltes Arbeitsentgelt

 im Monat gesamt _____ €

abzüglich Steuern

 im Monat gesamt _____ €

abzüglich Werbungskosten, Sozialversicherungsbeiträge

 im Monat gesamt _____ €

verbleibender Betrag

 im Monat gesamt _____ €

b) Vom verbleibenden Betrag ist der nachfolgende Freibetrag abzusetzen

 Mindestfreibetrag (monatlich 165 Euro) im Monat gesamt _____ € Monatliches Nebeneinkommen vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Monat gesamt _____ €c) Für die Dauer der Nebentätigkeit errechnet sich ein
Gesamtanrechnungsbetrag von (verbleibender Betrag a]
abzüglich Freibetrag b))

_____ €